

**Satzung
zur Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom 19.07.2011**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Roetgen am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die innerhalb des Gemeindegebietes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

**§ 2
Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2015

durchzuführen.

- (2) Die Dichtheitsprüfung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.12.2012 durchzuführen, wenn sich private Abwasseranlagen auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden.
- (3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 3 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Roetgen/das Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (4) Innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Roetgen / dem Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen vorzulegen.
- (5) Die Dichtheitsprüfung ist mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) durchzuführen. Bei neu errichteten, erneuerten oder renovierten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Druckprüfung mittels Wasser oder Luft durchzuführen.
- (6) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
 - (1) Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung), bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 - (2) Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (optische Inspektion, Wasser- oder Luftprüfung mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
 - (3) Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht) ist durch eine Bescheinigung vorzulegen; wenn vorhanden, ist zusätzlich ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen (im Falle einer Druckprüfung);
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 - (4) Datum der Prüfung
 - (5) Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Für die Bescheinigung der Dichtheitsprüfung wird die Verwendung der der Satzung beigefügten Dichtheitsprüfungsbescheinigung empfohlen.

§ 3

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 2 Abs. 6 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Gemeinde Roetgen / vom Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen nicht anerkannt.

§ 4

Sanierung

Werden bei der Dichtheitsprüfung Undichtigkeiten an der Grundstücksleitung festgestellt, setzt die Gemeinde Roetgen/das Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen dem Grundstückseigentümer eine Frist zur Beseitigung der Schäden. Hierbei gelten folgende Sanierungsfristen:

A (starker Schaden)	6 Monate
B (mittlerer Schaden)	5 Jahre
C (geringer Schaden)	20 Jahre (erneute Kontrolle im Rahmen der Wiederholungsprüfung)

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen und Fristen auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.